

Lfd. Nr.: 14/25 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 25.04.2025**

TOP 9

Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen – Antrag der CDU vom 12. November 2024 für die Stadtbürgerschaft

A. Problem

Mit Bürgerschafts-Drucksache 21/422 S beantragte die CDU-Fraktion in Beruf, Studium oder schulischer Ausbildung eine bevorzugte Zuweisung von Notbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen für Alleinerziehende in einem geregelten Verfahren („per Rechtsvorschrift“). Mit abgestufter Priorität sollen die Plätze anschließend für Kinder mit einem vom AfSD Bremen bescheinigtem Förderbedarf und nachfolgend nach Ermessensausübung der Kitaleitungen vergeben werden. Als wesentliche Gründe werden die bestehenden Versorgungsengpässe und die im Land Bremen mit 65% gegenüber 74% im Bund niedrigere Beschäftigungsquote von Alleinerziehenden herangeführt.

Die Rechtsvorschrift soll den Gremien innerhalb von drei Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Stadtbürgerschaft hat den Antrag in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 zur abschließenden Befassung an die städtische Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den Sachstand in ihrer Sitzung am 4. März 2025 zur Kenntnis genommen und die nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 26.02.2025 vorgelegte „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ beschlossen.

B. Lösung

Die von der CDU-Fraktion geforderte Regelung per Rechtsvorschrift konnte aus formalen rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden:

Die Stadtgemeinden regeln gemäß §11 Absatz 2 des Bremischen Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) in Abstimmung mit den freien Trägern das Nähere zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die Kindertageseinrichtungen im Land Bremen. In der Stadtgemeinde Bremen wird auf dieser Grundlage z.B. mit §4 Absatz 1 des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) das Aufnahmeverfahren geregelt. Bei Nachfrageüberhang geben Auswahlkriterien in §6 eine abgestufte Platzvergabe nach persönlichen Eigenschaften der Eltern und Kinder vor. Diese haben sich aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben in §§22ff. SGB VIII, insbesondere am Kindeswohl und an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu orientieren. In Bremerhaven sind diese im Betreuungszeitenortsgesetz geregelt. Sie gelten aber explizit nur für

das Aufnahmeverfahren und nicht für die Vergabe von „Notdienstplätzen“. Hierfür wäre die geltende Ermächtigung in §11 Absatz 2 BremKTG auch nicht ausreichend, weil es sich eben nicht um eine „Aufnahme“ im engeren Sinne handelt. Auch in Bremerhaven sind die Kriterien für den Notdienst nicht qua Rechtsvorschrift geregelt. Begründet wird dies durch die Einschätzung der Einrichtungsleitung vor Ort als hinreichende Entscheidungsgrundlage. Diese wären durch ihre Kenntnisse der spezifischen Familiensituation besonders befähigt, eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Notdienstes zu treffen.

Die sachgerechte Verteilung von knappen Betreuungszeiten in Notdienst-situationen ist eine wichtige und mit fachlicher Sorgfalt durchzuführende Aufgabe der Einrichtungsleitungen. Wichtig ist dabei insbesondere, die sozialen Belange der Kinder und Familien in solchen Situationen angemessen und umfassend zu berücksichtigen.

Wenn in diesen Situationen eine sorgeberechtigte Person alleinerziehend ist, ist dies zweifellos ein wichtiges Beurteilungskriterium; allerdings kann dies nicht isoliert betrachtet werden, weil weitere Faktoren im sozialen Kontext der sorgeberechtigten Person zu erheblichen Unterschieden in der Beurteilung der unmittelbaren Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs führen können. Darüber hinaus sind bei knappen Betreuungszeiten immer auch elternbezogene Faktoren (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie) gegenüber kindbezogenen Faktoren (z. B. besondere individuelle Förderbedarfe) abzuwägen. Diese beispielhaft genannten Abwägungserfordernisse machen deutlich, dass eine monofaktorielle Prioritätensetzung nicht sachgerecht und, wie zuvor ausgeführt, auch nicht rechtskonform wäre.

Allerdings macht gerade die Komplexität der abzuwägenden Kriterien der sozialen Belange von Kindern und ihren Familien deutlich, dass eine gute fachliche Grundlage die Einrichtungsleitungen in ihrem professionellen Handeln unterstützen und für die Eltern zu einer höheren Transparenz (und damit höheren Legitimation) des Handelns der Einrichtungen führen kann. Angesichts der besonderen Situation insbesondere von Alleinerziehenden sollte diese Grundlage auch eine Lenkungswirkung, wie mit dem Antrag Drs 21/422 S intendiert, erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die Senatorin für Kinder und Bildung den Entwurf einer „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ vorgelegt und mit den Trägern der Kindertagesbetreuung im Rahmen des bundesgesetzlich vorgegebenen Prozesses der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Jugendhilfeträgern in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 22. Januar 2025 sowie am 26. Februar 2025 erörtert. Die auf der Grundlage der Erörterungen modifizierte Handlungshilfe, die Grundlage für die Gestaltung von Notdienstsituationen ist, wurde den Trägern im Nachgang der Erörterung am 26. Februar 2025 übermittelt und findet sich in der Anlage dieser Vorlage.

Das Vorgehen, statt einer Rechtsvorschrift mit absolutem Vorrang für Alleinerziehende eine Handlungshilfe als Grundlage für den sachgerechten Umgang mit Notdienstsituationen unter den o.g. Prämisse vorzulegen, ist rechtlich umsetzbar, fachlich begründet und mit den Trägern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bereits am 22. November 2024 abgestimmt worden.

C. Alternativen

Alternativen werden aus den vorgenannten Beweggründen nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Handlungsleitfaden Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung berücksichtigt besondere Bedarfslagen von Kindern und ihren Familien. Da die Kinderbetreuung auch heute noch überwiegend weiblich gelesenen Personen zufällt, profitieren diese überdurchschnittlich stark von einer Berücksichtigung besonderer Herausforderungen bei der Vergabe von Notdienst-Kapazitäten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das Vorgehen ist mit den freien Trägern in der AG nach §78 SGB VIII hinreichend erörtert und abgestimmt worden. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat das Verfahren in Ihrer Sitzung am 4. März 2025 zur Kenntnis genommen und die Handlungshilfe beschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem zwischen den Trägern der Kindertagesbetreuung und der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten Handlungsleitfaden für die Vergabe von Notdienstplätzen in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlage:

(Antrag der CDU, Deputationsvorlage, Handlungsleitfaden)

Antrag der Fraktion der CDU**Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen!**

In Bremen werden die Grundzüge der Öffnungs- und Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Paragraf 7 des sogenannten Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) geregelt. Mit Blick auf die unterschiedlichen Träger hat sich innerhalb der Stadtgemeinde Bremen eine Praxis etabliert, wonach Kindertageseinrichtungen 20 Schließtage pro Jahr vorsehen. Durch die Tarifverhandlungen der letzten Jahre haben sich die pädagogischen Fachkräfte zwei weitere freie Tage erstritten, was de facto zwei weitere Kita-Schließtage bedeutet. Darüber hinaus schließen fast alle Einrichtungen noch durchschnittlich zwei bis vier Tage pro Jahr für betriebsinterne Fortbildungen. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche jedoch weiterhin 20 Tage. Viele Menschen in Bremen – gerade Alleinerziehende – arbeiten jedoch im Niedriglohnsektor und erhalten damit oftmals nur 20 bis 24 Tage Urlaub.

Für viele Familien in ihren Einrichtungen sind immer wiederkehrende Verringerungen der Regelbetriebszeit, häufige Notdienste oder sogar zusätzliche Schließtage in Bremer Kitas Alltag. Diese Gruppenreduzierungen oder Schließungen einzelner Gruppen und das zusammenbringen der noch verbliebenen Kinder erfolgen in den Bremer Einrichtungen uneinheitlich. Während das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG) klare Vorrangkriterien für die Aufnahme von Kindern definiert, werden die Öffnungszeitenreduzierungen, Gruppenreduzierungen oder zusätzlichen Schließtage uneinheitlich umgesetzt.

Während dies für Paarelternbeziehungen oftmals zumindest zeitweise getragen werden kann, fällt die besonders vulnerable Gruppe der berufstätigen Alleinerziehenden erneut völlig hinten runter. In der Konsequenz sorgt dies dafür, dass mehr Alleinziehenden als bisher der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird beziehungsweise sie aufgrund der

Situation in den Kindertagesstätten im schlimmsten Fall ihre Beschäftigung verlieren.

Schon jetzt sind ausweislich der Arbeitsmarktstatistik für Alleinerziehende die Betreuungsquoten sowohl für Kinder unter drei Jahren mit 30,2 Prozent (Vergleich Bundesrepublik: 35,5 Prozent), wie für Kinder von drei bis unter sechs Jahren mit 87,8 Prozent (Vergleich Bundesrepublik: 91,7 Prozent) im Land Bremen noch immer mit Abstand die schlechtesten bundesweit. Damit verbunden sind die deutschlandweit niedrigsten Erwerbs- und Erwerbstätigenquoten für hier lebende Frauen und Alleinerziehende. Im Jahr 2022 lag die Erwerbstätigenquote für Alleinerziehende im Land Bremen bei nur 65,1 Prozent (Vergleich Bundesrepublik: 73,9 Prozent). 75,9 Prozent der arbeitslosen Alleinerziehenden – und damit noch einmal 8,7 Prozentpunkte mehr als 2021 – verfügen im Land Bremen über keinen Berufsabschluss (Vergleich Bundesrepublik: 64,7 Prozent). Somit sind Alleinerziehende im Land Bremen deutschlandweit am längsten in Arbeitslosigkeit und im Leistungsbezug. Angesichts dieser Ausgangslage und der vorherrschenden Platzknappheit ist es unerlässlich, klare und nachvollziehbare Auswahlkriterien zu definieren, um eine gerechte und gezielte Vergabe von Notbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die CDU-Fraktion sieht aus den geschilderten Gründen eine priorisierte Berücksichtigung berufstätiger Alleinerziehender im Rahmen der Notbetreuung als notwendig an. Ein gestuftes, kriteriengeleitetes Verfahren für die Zuweisung der Notbetreuungsplätze ermöglicht es, jene Familien prioritär zu unterstützen, die auf eine verlässliche Betreuung besonders angewiesen sind, ohne dabei willkürlich oder intransparent zu verfahren. Ziel ist es, für die betroffenen Eltern eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die dazu beiträgt, das Vertrauen in die bremische Betreuungsinfrastruktur zu stärken und den Zugang zu Notbetreuungsplätzen fair und gerecht zu gestalten.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. die anerkannten Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den kommunalen Träger „KiTa Bremen“ per Rechtsvorschrift zu einer einheitlichen Ausgestaltung des sogenannten Notdienstes und der sogenannten Notbetreuung zu verpflichten. Ziel ist es dabei, die Zuweisung der knappen Notbetreuungsplätze nach einem abgestuften Verfahren, kriteriengeleitet und transparent, zu organisieren. Sofern für die Aufnahme von Kindern im Rahmen besagter Notdienste eine Auswahl zu treffen ist, sollen hierbei folgende besonders vulnerable Gruppen berücksichtigt werden:
 - a) Vorrangig Kinder von Erziehungsberechtigten, die alleinerziehend sind und nachweislich

- aa) einer Erwerbstätigkeit nachgehen;
 - bb) sich in dualer, schulischer oder hochschulischer Ausbildung befinden;
 - cc) an einer beruflichen Bildungsmaßnahme beziehungsweise einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) teilnehmen.
- b) Sodann Kinder, bei denen das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22, Satz 2, Nummer 1 SGB VIII für die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit geboten ist.
 - c) Im Anschluss noch vorhandene Plätze werden nach eigenem Verfahren der jeweiligen Einrichtungsträger beziehungsweise im Ermessen der Leitung der Kindertageseinrichtungen vergeben.
2. den zuständigen Gremien die Rechtsvorschrift innerhalb von drei Monaten zur Abstimmung vorzulegen.

Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen

Notdienst-Betreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann infolge von Personalausfällen, temporären räumlichen Einschränkungen oder vergleichbaren Krisenlagen erforderlich werden und stellt Eltern, Fachkräfte und Kinder vor besondere Herausforderungen.

Diese Handlungshilfe soll Leitungen von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen darin unterstützen, im Falle von Notdienst-Betreuung ihre rechtlichen Pflichten nach § 24 SGB VIII und dem Bremischen Aufnahmeortsgesetz zu erfüllen. Dabei werden zentrale Themen wie Notfallsituationen, Meldepflichten, die Umsetzung des Notdienstes sowie die Kommunikation mit den Eltern behandelt.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruches richtet sich dabei nach dem Bedarf der Eltern in den Grenzen des Kindeswohls. Dieser Anspruch muss in der Regel auch bei kurzfristigen Ausfällen gewährleistet werden und ist auch in Fällen einer Notdienst-Betreuung zu beachten.

Bremisches Aufnahmeortsgesetz

Das Bremische Aufnahmeortsgesetz regelt die Zuweisung und den Zugang zu Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die dort vorgesehene Rangfolge stellt zuerst auf die Situation des Kindes ab. Weitere Kriterien sind u. a., ob Eltern alleinerziehend sind, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung befinden. In der Stadtgemeinde Bremen besteht ein Mindestbetreuungsanspruch auf 30 Wochenstunden. Für darüberhinausgehende Bedarfe sollen insbesondere die Berufstätigkeit, die Ausbildung bzw. das Studium der Eltern und eine gegebenenfalls vorliegende Bescheinigung des AfSD berücksichtigt werden.

2. Kriterien für das Vorliegen von Notfallsituationen

Notfallsituationen, die den Einsatz von Notdienst-Betreuung erforderlich machen können, umfassen insbesondere:

- **Personalausfall:** Krankheitsbedingte oder andere unerwartete Ausfälle von Erzieher:innen, die zu Lasten der regulären Betreuungskapazität gehen.
- **Temporäre Unbenutzbarkeit von Räumen:** Unvorhergesehene Ereignisse wie Brandschäden, Wasserschäden oder andere bauliche Mängel, die dazu führen, dass Teile der Einrichtung nicht genutzt werden können und somit die Betreuungsplätze reduziert werden müssen.

- **Sonstige externe Krisenlagen:** Andere außergewöhnliche Umstände, die zu Einschränkungen der regulären Betriebsmöglichkeit führen.

Feriedienste sind nicht als Notfallsituationen zu betrachten. Sie gehören zu den regelmäßig im Voraus geplanten Schließzeiten. Zur Vermittlung von Kindern mit angemeldetem Bedarf während der Schließzeit in benachbarte Tageseinrichtungen siehe §9 Absatz 2 BremAOG.

3. Meldepflichten

Meldung an die zuständige Behörde

Im Falle einer Notfallsituation ist der Träger bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung schnellstmöglich über die Ausnahmesituation zu informieren. Dies muss insbesondere dann erfolgen, wenn ein Notdienst-Betrieb in Anspruch genommen werden muss, der zur Folge hat, den Rechtsanspruch auf Betreuung für einzelne oder alle Kinder einzuschränken.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind hierbei:

Personalmangel bzw. Ausfall mit erheblichem Einfluss auf die Betriebsabläufe

Hierzu zählt die Unterschreitung des personellen Mindeststandards durch den dauerhaften oder vorübergehenden Ausfall von Fachpersonal.

Einschränkungen bzw. Ausfall der Betreuungszeiten

Hierzu zählen der Ausfall der Randzeiten (Früh- und Spätdienst), wenn diese mehr als vier Wochen andauern, die Einschränkung der Kernöffnungszeit um mindestens zwei Stunden und über mindestens fünf Tage Dauer sowie die Schließung von Gruppen.

Bei meldepflichtigen Betreuungseinschränkungen bzw. Personalausfällen erfolgt die Beratung über das Landesjugendamt bzw. über das Jugendamt, wenn alternative Betreuungsmöglichkeiten im Stadtteil gefunden werden müssen.

4. Umsetzung des Notdienstes in den Einrichtungen

Liegt eine Notfallsituation vor, kann die Einrichtungsleitung auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen. Bei der Organisation des Notdienstes soll das Augenmerk der Einrichtungsleitung auf einer der konkreten Situation der Kinder und ihrer Familien jeweils angemessenen, möglichst gleichmäßigen Belastung und der gerechten Verteilung der Notdienstplätze liegen, bei der die strukturellen Kriterien für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Kindeswohl stets berücksichtigt werden sollen. Besondere Belastungssituationen wie z. B. Alleinerziehung oder krankheitsbedingte Einschränkungen und Pflegefälle in der Familie sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Es ist zu berücksichtigen, für wie lange ein Personalausfall realistisch durch das noch vorhandene Personal bewältigt werden kann, ohne dass es zu einer längerfristigen Überbelastung

kommt. Daher ist zwischen möglichen kurzfristigen und längerfristigen Lösungen zu unterscheiden. Bei Störungen der räumlichen Infrastruktur ist abzuschätzen, inwieweit ein Kita-Betrieb weiter möglich ist. Wesentlich hierfür sind die Nutzbarkeit der Räume und der Ausschluss von Gesundheitsgefährdungen.

Elternvertretungen sind bei träger- oder einrichtungsbezogenen Planungen einzubeziehen.

Insbesondere bieten sich folgende Optionen:

Vertretungspersonal

Die Notdienst-Betreuung erfordert eine flexible und schnelle Anpassung der Personalplanung. Wenn der reguläre Betrieb aufgrund von Personalausfällen oder eingeschränkten Räumlichkeiten nicht gewährleistet werden kann, sollte die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger zunächst Bemühungen anstellen, temporär Kräfte aus anderen Bereichen der Einrichtung oder benachbarten Einrichtungen einzuplanen.

Räumliche Anpassungen

Falls durch bauliche Schäden Teile der Räume unbenutzbar werden, muss die Einrichtung überlegen, wie die Betreuung mit den verbleibenden Raumkapazitäten gesichert werden kann. Dies könnte durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- **Umverteilung der Gruppen:** Umstrukturierung der Gruppen in andere Räume oder die Nutzung von Zusatzräumen.
- **Einschränkung der Gruppenstärke:** Begrenzung der Gruppengröße, um Betreuung weiterhin gewährleisten zu können.

Einschränkung der pädagogischen Qualität

Die vereinbarten Betreuungsstunden können abgedeckt werden. Jedoch sind bestimmte Projekte oder geplante Ausflüge eventuell nicht durchführbar.

Einschränkung der Betreuungsdauer und Platz-Sharing

Für einen Teil der Kinder oder für alle Kinder muss die Betreuungsdauer eingeschränkt werden. Dabei sollte nach Möglichkeit der Mindest-Rechtsanspruch von sechs Stunden täglicher bzw. 30 Stunden wöchentlicher Betreuung weiterhin realisiert werden. Alle Kinder sollen – unter Beachtung der jeweils konkreten Situation der Familien anhand der unter »5. Notdienstvergabe« weiter unten dargelegten Priorisierung – so weit wie möglich Kontinuität durch einen regelmäßigen Kitabesuch erleben und daher möglichst wöchentlich mindestens an zwei Tagen betreut werden können. Hierfür bietet sich Platz-Sharing als solidarische Lösung an.

Gruppenzusammenlegungen

Gruppen können zusammengelegt werden. Bei Gruppenzusammenlegungen sind die Mindeststandards der Personalausstattung zwingend einzuhalten.

Die strukturellen Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen sind im Abschnitt 3 des Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) und detaillierter u. a. für Gruppengrößen und Personalausstattung im Abschnitt III der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die beiden Rechtsgrundlagen finden sich unter den nachstehenden Links in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

[Link zum Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz \(BremKTG\)](#)

[Link zur Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen \(RiBTK\)](#)

Gruppenschließungen als letztes Mittel

Wenn die Mindestpersonalausstattung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. eine Nutzung der Räume ausgeschlossen ist, dürfen die Kinder nicht betreut werden.

5. Notdienstvergabe

Kurze und seltene Notdienste im KiTa-Jahr können in der Regel durch die Einrichtungen selbst gut aufgrund des Solidarprinzips geregelt werden. Insbesondere bei längeren oder häufigen Notdiensten ist es wichtig, die eingeschränkt vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten nach klaren und transparenten Regelungen zu verteilen.

Sind Einschränkungen der Betreuungsdauer oder sogar Gruppenzusammenlegungen und Gruppenschließungen unumgänglich, kann sich der Bedarf ergeben, die Betreuung von einzelnen oder Gruppen von Kindern zeitweise gänzlich einzustellen. Dabei gilt es, das Recht jedes Kindes auf Förderung und den Bedarf berufstätiger Eltern miteinander abzuwägen. Für eine Priorisierung der Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, bietet sich folgende Reihenfolge zur Orientierung an:

1. **Kinder mit besonderen Bedarfen** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden. Hier sind beispielsweise die Bescheinigungen des AfSD, Sprachförderbedarf und die Sicherstellung der Frühförderung zu berücksichtigen.
2. **Kindern von Alleinerziehenden** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden, insbesondere wenn die Möglichkeit zur häuslichen Betreuung der Kinder eingeschränkt sind.
3. **Familiäre Belastungen** sollen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere, wenn in der Familie pflegebedürftige Angehörige leben oder bei Eltern eine eigene Beeinträchtigung durch eine Schwerbehinderung oder Mobilitätseinschränkungen besteht, die die Betreuungsmöglichkeit beschränkt.
4. Eltern sollen ihrer **Berufstätigkeit** so gut wie möglich nachgehen können. Dabei soll auch berücksichtigt werden, welche Gestaltungsräume sich den Eltern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz bieten und ob der Betreuungsausfall durch die Familie (z. B. Großeltern) aufgefangen werden kann.

Bei wiederholten Phasen von Notdiensten sollte zudem mitberücksichtigt werden, ob das Kind bereits in vorangegangenen Notdienst-Situationen nicht betreut werden konnte.

Die Gestaltung der Notdienstregelung sollte auch folgende Anforderungen erfüllen:

- die **Belastungsgrenze des Personals** nicht zu überschreiten;
 - den Eltern **größtmögliche Planungssicherheit** zu ermöglichen;
 - die **Kriterien der Notdienstvergabe** für alle transparent zu gestalten.
-

6. Kommunikationswege mit den Eltern

Meldung an die Eltern

Eltern müssen rechtzeitig über die Notfallsituation und den eventuell eingeschränkten Betreuungsumfang informiert werden. Hierbei ist eine frühzeitige, das heißt in der Regel unverzügliche und transparente Kommunikation wichtig, um Unannehmlichkeiten zu minimieren und den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Lebensführung an die veränderte Situation anzupassen.

Frühzeitige Information

Die Eltern sind frühzeitig und umfassend über die Notfallsituation und den Notdienst informiert zu halten. Dies kann über verschiedene Kanäle erfolgen:

- **E-Mail, SMS oder App:** Schnelle, direkte Kommunikation, um alle Eltern zeitnah zu erreichen.
- **Aushang und Website:** Information auf Aushängen in der Einrichtung und auf der Website.
- **Telefonische Kontaktaufnahme:** Bei akuten Notfällen oder wichtigen Änderungen sollten telefonische Benachrichtigungen in Erwägung gezogen werden.

Klarheit über die Betreuung

Es muss klar kommuniziert werden, wie der Notdienst organisiert ist:

- **Öffnungszeiten und reduzierte Betreuungszeiten:** Falls erforderlich, muss der genaue Zeitraum und die reduzierten Betreuungszeiten angegeben werden.
- **Transparenz:** Die Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, müssen transparent gemacht werden.

Feedbackmöglichkeiten

Die Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich bei Fragen oder Problemen an die Leitung der Einrichtung zu wenden, um Missverständnisse zu vermeiden und auf individuelle Anliegen schnell zu reagieren. Dies kann auch über eine zentrale Kontaktperson oder ein Kontaktformular erfolgen.

7. Prävention

Um Notdienste für alle Beteiligte möglichst gut organisieren zu können, sind klare und transparente Regelungen wichtig. Eltern und Einrichtungen können so davon entlastet werden, in jeder Situation selbst neue Regelungen neu zu (er-)finden und zu legitimieren.

Wesentlich ist die Planung und Umsetzung struktureller Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass nicht jeder Personalausfall zum Notdienst führt. Kurzfristige Personalausfälle sollten beispielsweise durch eine im Haus vorhandene Vertretungsressource abgedeckt werden können. Längerfristige Vertretungsbedarfe müssen so früh wie möglich in den Blick genommen werden, um Überlastsituationen und Folgeausfälle im Team zu vermeiden.

8. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

1. **Rechtzeitig planen:** Bereiten Sie für den Fall von Notdiensten ein flexibles Konzept vor, das sowohl Personalausfälle als auch räumliche Einschränkungen und die Anwendung der unter »5. Notdienstvergabe« genannten Kriterien berücksichtigt. Beziehen Sie dabei die Elternvertretungen mit ein.
2. **Frühzeitig informieren:** Stellen Sie sicher, dass Eltern und Behörde so früh wie möglich über Notfälle und Veränderungen im Betreuungsangebot informiert werden.
3. **Koordination mit Träger und Nachbarn:** Ziehen Sie zusätzliche Ressourcen und Kooperationen in Betracht, um die Betreuung aufrechtzuerhalten.
4. **Kind- und familienbezogene Kriterien:** Berücksichtigen Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder und die Situation ihrer jeweiligen Familien umfassend.
5. **Dokumentation und Transparenz:** Halten Sie alle relevanten Informationen und Kommunikationswege gut dokumentiert, um Rechtsansprüche zu wahren und transparent zu arbeiten. Vermeiden Sie durch transparente Kriterien den Eindruck von Willkür.

Stand: 26. Januar 2025